

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Wörrstadt, Sprendlingen-Gensingen und Nieder-Olm bekannt gemacht.

Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung

I Feststellung

Die am 20.12.2018 ausgelegten Ergebnisse der Nachbewertung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

f e s t g e s t e l l t .

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

Die am 14.09.2017 festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des alten Bestandes vor Durchführung von Baumaßnahmen bilden die verbindliche Grundlage zur Berechnung der Abfindungsansprüche.

Die Ergebnisse der Nachbewertung bilden in Verbindung mit den Wertermittlungsergebnissen für die nicht nachbewerteten Flächen die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 09.03.2016 bis 18.03.2016 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchgeführt.

Infolge der Neugestaltung nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) mussten Teile des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 27 FlurbG erneut bewertet werden. Diese erneute Wertermittlung ist am 29.10.2018 von einem Sachverständigen unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt worden.

Die erneute Wertermittlung hat die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 20.12.2018 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Nachbewertung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

2. Voraussetzungen

2.1 Formelle Voraussetzungen

Die Werte der landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Bei der Offenlage der Ergebnisse der Nachbewertung sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Zur Senkung der Kosten für die Außenwirtschaft sind Teilflächen des Verfahrensgebietes durch Baumaßnahmen verändert worden. Wenn sich dadurch das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich geändert hat, sind diese Flächen gemäß § 27 FlurbG neu zu bewerten.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.3 Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Der Besitzübergang ist im Frühjahr 2019 vorgesehen. Die Beteiligten haben sich mit der Bestellung der Reben und der Bepflanzung der Weinberge auf diesen Termin eingerichtet. Eine Verzögerung würde zu erheblichen Nachteilen führen.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 20.03.2019
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez. Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)